

BVI¹-Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostVO) Geschäftszeichen: VII A 5 - WK 5704/18/10006:002

Anlass der Änderung der FinDAGKostVO sind diverse Anpassungen an gesetzliche und europäische Vorgaben. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf folgende Punkte:

1. Anpassung von Gebührentatbeständen nach dem KWG (Art. 1 Nr. 5 und Nr 6 des Referentenentwurfes)

Mit dem Änderungsentwurf werden bereits bestehende Gebührentatbestände nach dem KWG ergänzt. Hier soll erkennbar dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Sachverhalte bislang noch nicht von der FinDAGKostVO erfasst sind. Dies betrifft insbesondere die Erlaubniserteilung für den Betrieb organisierter Handelssysteme. Die hierzu vorgeschlagenen Änderungen wirken sich jedoch auch unmittelbar auf Sachverhalte aus, für die bereits Gebührentatbestände festgelegt sind und für die sich die gesetzlichen Anforderungen nicht geändert haben:

- a) Gebührentatbestand Nr. 1.1.13.1.2.1: Von diesem Tatbestand ist bislang die Erlaubniserteilung für Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater, Betreiber multilateraler Handelssysteme, das Platzierungsgeschäft, Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter ohne Befugnis zum Eigenhandel und ohne Zugriffsbefugnis auf Kundengelder/-wertpapiere betroffen. Der Gebührentatbestand soll nun um die Erlaubniserteilung für den Betrieb organisierter Handelssysteme nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1d) KWG ergänzt werden, die ebenfalls nicht zum Eigenhandel und Kundengeldzugriff befugt sind. Infolge dessen soll der bestehende Gebührentatbestand von 4.545 Euro auf 5.045 Euro erhöht werden.
- b) Gebührentatbestand Nr. 1.1.13.1.2.2: Von diesem Tatbestand ist bislang die Erlaubniserteilung für Erlaubniserteilung für Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater, Betreiber multilateraler Handelssysteme, das Platzierungsgeschäft, Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter mit Befugnis zum Eigenhandel und mit Zugriffsbefugnis auf Kundengelder/-wertpapiere betroffen. Der Gebührentatbestand soll nun um die Erlaubniserteilung für den Betrieb organisierter Handelssysteme nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1d) KWG ergänzt werden, die ebenfalls zum Eigenhandel und Kundengeldzugriff befugt sind. Infolge dessen soll der bestehende Gebührentatbestand von 10.160 Euro auf 10.725 Euro erhöht werden.

Wir können nachvollziehen, dass die Erlaubniserteilung für Betreiber organisierter Handelssysteme gebührenpflichtig werden soll und hierfür nach der Begründung des Referentenentwurfes ein Verwaltungsaufwand aufgrund von Schätzwerten ermittelt wird, der zu den Gebührensätzen von 5.045 Euro

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 106 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 22 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU und der am zweitschnellsten wachsende Markt.



bzw. 10.725 Euro führen soll. Mit den neu vorgeschlagenen Gebührensätzen von 5.045 Euro bzw. 10.725 Euro erhöht sich jedoch auch die bisherige Gebühr für die übrigen Finanzdienstleistungsinstitute. Der Referentenentwurf begründet dabei nicht, weshalb der Verwaltungsaufwand für die bislang vom Gebührensatz erfassten Erlaubnisteilungen um 500 Euro bzw. 565 Euro gestiegen sein soll (hier: Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater, Betreiber multilateraler Handelssysteme, das Platzierungsgeschäft, Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter). Wir haben erhebliche Zweifel, ob die hier vorgeschlagene Gebührenerhöhung für die bereits bestehenden Erlaubniserteilungen dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand der BaFin Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die kontinuierliche Erhöhung des Gebührentatbestandes im Zeitablauf, der beispielsweise für die Finanzdienstleistungsinstitute ohne Befugnis zum Eigenhandel und ohne Kundengeldzugriff im Jahr 2016 noch als Rahmengebühr mit einer Mindestgebühr von 2.000 Euro ausgestaltet war.

Wir bitten daher um kritische Prüfung, ob die beabsichtige Gebührenerhöhung gerechtfertigt ist. Gegebenenfalls könnte es sich anbieten, die Erlaubniserteilung für die Betreiber organisierter Handelssysteme separat als Gebührentatbestand aufzunehmen und die übrigen Gebührensätze unverändert zu lassen.

2. Neue Gebührentatbestände infolge der EMIR (Art. 1 Nr. 18 – 29 des Referentenentwurfs)

Der Referentenentwurf ändert bereits bestehende Gebührensätze infolge der EMIR (Verordnung (EU) Nr. 648/201). Hier sind erhebliche Gebührenerhöhungen vorgesehen. So sollen die unter den **Abschnitten 10.1.2 und 10.1.3 des Gebührenverzeichnisses** bestehenden Rahmengebühren für diverse Amtshandlungen von bislang 100 bis 300 Euro bzw. 100 bis 500 Euro künftig als Festgebühren geregelt werden, die bis zu über 3.000 Euro betragen sollen. Dies betrifft u.a. gruppeninterne Freistellungen von der Clearingpflicht sowie Befreiungen von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementverfahrens zum Austausch von Sicherheiten bei finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien.

Insgesamt unterstützen wir den Ansatz, die Gebührenstruktur zu vereinfachen, indem einzelne Rahmengebühren durch neue Festgebühren ersetzt werden sollen. Dabei ist es jedoch wichtig, dass die künftige Gebührenbelastung der Gebührenschuldner dem Kosten-Leistungs-Prinzip Rechnung trägt, d.h. dass die Höhe der Gebühren dem mit der betreffenden Verwaltungsleistung verbundenen Aufwand entspricht. Bei den hier vorgenommenen Erhöhungen haben wir jedoch Zweifel, dass der tatsächliche Aufwand berücksichtigt wurde. Denn die Begründung des Referentenentwurfs stellt allein darauf ab, dass sich die Gebührensätze auf Grundlage von neuen Schätzungen des zu erwartenden Verwaltungsaufwands ergeben würden. Beispielsweise führt die Begründung des Referentenentwurfes zur Gebührennummer 10.1.2.1 auf, dass sich der aktuelle Gebührenrahmen von 100 bis 300 Euro nach der ermittelten Stundenzahl für 24 Fälle im Jahr 2017 als zu gering erwiesen hat. Es fehlt jedoch jedwede Aussage darüber, wie viele Stunden für diese 24 Fälle tatsächlich jeweils angefallen sind und ob die neue Festgebühr auf Basis der geschätzten Stundensätze den durchschnittlichen Aufwand widerspiegelt. Diesen Ansatz verfolgt der Referentenentwurf auch für die übrigen Gebührensätze, die in den Abschnitten 10.1.2 und 10.1.3 als neue Festgebühren geregelt werden sollen.

Soweit sich die neuen Gebührensätze unter **Nr. 10.2. bis 10.3.2** für einzelne Bestätigungen und Prüfung von Ausnahmen von der Clearingpflicht an den vorgenannten neuen Festgebühren der Höhe nach orientieren sollen, sind diese ggf. auch entsprechend anzupassen.